

Satzung

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und über das Verbot mißbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Buseck

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am 22.05.1990 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Verunreinigung von Straßen

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze (Öffentliche Straßen) dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art (u. a. Papier, Werbematerial, Zigarettenschachteln und sonstige Verpackungen, Obstreste, Scherben, den Inhalt von Autoaschenbechern) wegzwerfen,
 2. auf öffentliche Straßen verunreinigende Flüssigkeiten (u. a. Öl, brennbare Flüssigkeiten) zu schütten oder fließen zu lassen,
 3. auf öffentlichen Straßen in Abflurrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe Kehricht, Schlamm, Schutt, Unrat, Eisplatten, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen oder dorthin gelangen zu lassen,
 4. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt oder geeignet sind (u. a. Fahrzeugwracks, zum Verkehr nicht mehr zugelassene Fahrzeuge),
 5. auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte so zu säubern, daß diese Flächen verunreinigt werden,
 6. öffentliche Straßen einschließlich der Gehwege durch Hundekot oder sonstige tierische Exkrememente verunreinigen zu lassen. Verbotswidrige Verunreinigungen hat der Halter oder Führer eines Hundes oder anderen Tieres sofort zu beseitigen,
 7. Mörtel, Beton oder ähnliches Material auf der Fahrbahn oder auf dem Bürgersteig aufzubereiten.

§ 2 Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen

Es ist verboten:

1. Straßenlaternen, Maste, Denkmäler, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Haltestelleneinrichtungen, Ruhebänke und sonstige öffentliche Einrichtungen oder Anlagen unberechtigt zu erklettern, zu übersteigen, zu beschriften, zu bemalen oder dort Plakate jeglicher Art anzubringen,
2. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen,
3. Straßenschilder, Straßenlaternen, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen,
4. Straßenpapierkörbe sowie auf oder an Straßen aufgestellte Mülltonnen, Müllsäcke oder Sperrmüllstapel sowie für Sammlungen bereitgestellte Sachen zu durchsuchen,
5. aufgestellte Papierkörbe und Abfalltonnen über den Gemeingebrauch hinaus (u. a. durch Einwerfen von Hausmüll, Papiermengen oder Verpackungsmaterial) zu benutzen.

§ 3 Geldbuße

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,- DM bis 1.000,- DM geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buseck, den 30. Juni 1990

Bürgermeister